

Schweigen macht schutzlos - Prävention sexueller Gewalt

Fachvortrag am 21.09.2021 in der Wissenswerkstatt Ehrenamt (Lkr. Regen)

Mythen sexualisierter Gewalt!

- Frauen werden nachts allein in dunklen Gassen vergewaltigt.
- Die Täter sind zumeist Fremde.
- Vergewaltigungen gibt es nur sehr selten.
- Vergewaltiger sind kranke Triebtäter.
- Frauen provozieren eine Vergewaltigung durch ihre Kleidung, ihr Verhalten oder ihren Lebensstil.
- Eine Vergewaltigung ist nur schlechter Sex.
- Die meisten Anzeigen wegen Vergewaltigung sind falsche Anschuldigungen.
- Täter, die angezeigt werden, erhalten eine Gefängnisstrafe.
- Pädophile sind grausam zu Kindern.

Prävention durch Sexualerziehung

Präventive Arbeit nimmt alle Themen einer offenen und stärkenden Sexualerziehung auf und verfolgt

diese Ziele:

- Jedes Kind lernt sich und die Kräfte des eigenen Körpers kennen
- Jedes Kind kennt das Spektrum unterschiedlicher Gefühle
- Jedes Kind kann unterscheiden, welche Berührungen es als angenehm erlebt und welche eher als unangenehm
- Jedes Kind entwickelt ein Gefühl der Selbstliebe, das ein positives Körperbild einschließt sowie die Wahrnehmung der eigenen Grenzen und der Grenzen von anderen Kindern
- Jedes Kind entwickelt ein Grundvertrauen in sich selbst, das ein „gesundes“ Misstrauen gegenüber Erwachsenen einschließt
- Jedes Kind kennt Vertrauenspersonen innerhalb und außerhalb von Kita und Familie, die Fragen beantworten und in schwierigen Situationen helfen

- Jedes Kind darf den eigenen Impulsen folgen, z.B. mit wem es spielen und Zeit verbringen möchte und mit wem nicht, was es entdecken möchte, wann es für sich sein möchte, wann es kuscheln, raufen und toben, streiten und sich wieder vertragen möchte

Warnsignale sexuellen Missbrauchs im Kindergartenalter

- Größeres Interesse an Doktorspielen als an anderen altersgemäßen Spielen
- Extrem sexualisierte Sprache und wiederholte Demütigung anderer Kinder und/oder Erwachsener mit sexistischen Schimpfwörtern
- Oft Verlangen danach fremde oder uninteressierte Kinder in Doktorspiele einzubeziehen
- Versuche, andere Kinder dazu zu überreden, die eigenen Geschlechtsteile oder die anderer Kinder zu berühren
- Aufforderung zu Praktiken der Erwachsenensexualität
- Kein Verständnis für die Rechte anderer Kinder auf sexuelle Selbstbestimmung
- Verletzungen an den Genitalien bei sich selbst oder Anderen
- Überzeugung, Bestechung und/oder Zwang zu Doktorspielen mit körperlicher Gewalt oder Drohungen
- Verbale Drohungen oder körperliche Gewalt für Schweigegebot über sexuelle Handlungen im Rahmen von Doktorspielen
- ➔ Ein Machtgefälle entsteht! Keine Suggestivfragen stellen!

Die Folgen einer Vergewaltigung/sexuellen Nötigung

- Schuld- und Schamgefühle
- Ekelgefühle vor dem eigenen Körper
- Psychosomatische Beschwerden
- Schlafstörungen, Albträume
- Störungen der Beziehungsfähigkeit und Vertrauensverlust
- Posttraumatische Belastungsstörung
- Suizidgedanken, Aggressionen, Autoaggressionen

Vorgehen bei einem Missbrauchsfall

1. Bei Verdacht Besprechung mit internen Kolleg:innen und Einschätzung des Gefährdungspotentials
2. Wohlüberlegt vorgehen und nicht vorschnell handeln
3. Schriftliches „Sammeln“ der Auffälligkeiten, die das Kind zeigt
4. Weitergabe dieser Sammlung an externe Beratungsstellen
5. Beratung bei diesen Stellen mit Schweigepflicht einholen, welche einen Missbrauchsverdacht nicht an die Polizei weiterleiten müssen und bei Bedarf auch anonym befragt werden können
6. Dadurch Beobachtungen und Einschätzungen reflektieren, das weitere Vorgehen besprechen und Verantwortlichkeiten festlegen
7. **Bei akuter Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Kindes ist allerdings sofort das Jugendamt oder die Polizei zu informieren**
8. WICHTIG: Bei Mitteilung an das Jugendamt wird die Verantwortung nicht abgegeben, sondern Ziele und weitere Maßnahmen im Sinne einer Verantwortungsgemeinschaft besprochen und durchgeführt
9. Liegt ein begründeter Verdacht auf Kindeswohlgefährdung vor, sind Sie verpflichtet, entsprechende Informationen an das Jugendamt weiterzugeben, auch ohne Zustimmung der Eltern: **KINDERSCHUTZ GEHT VOR DATENSCHUTZ!**

„Jugendämter sind nicht verpflichtet, einen Missbrauchsverdacht an die Polizei oder Staatsanwaltschaft weiterzugeben. Aufklärung und Ahndung von Straftaten im Zusammenhang mit dem sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen sind in erster Linie Aufgabe der staatlichen Strafverfolgungsbehörden. Die Verpflichtung des Jugendamtes auf die Wahrung des Kindeswohls zu achten, gebietet jedoch in jedem Fall, bei der Durchführung eines Strafverfahrens die Erfordernisse des Opferschutzes zugunsten des Kindes oder Jugendlichen zu vertreten.“

(Die Frauenberatung HSK)

Vorgehen der Polizei bzw. Staatsanwaltschaft

1. Aufnahme einer Anzeige
2. Anhörung des Opfers
3. Spurensicherung
4. Gynäkologische Untersuchung bei Sexualdelikten
5. Befragung von Zeugen
6. Vorladen des/der Beschuldigten

Sicherung von Beweisen

WICHTIG: Die Sicherung von Beweismitteln führt nicht automatisch zu einer Anzeige und muss nicht mit der Polizei durchgeführt werden. Ein Arzttermin reicht dafür. Auch wenn augenblicklich davon ausgegangen wird, dass nie eine Anzeige erstattet werden soll, sollten die Beweise aufbewahrt werden, da diese 20 bis 30 Jahre nach dem Vorfall noch als Beweismittel genutzt werden können. Bei zum Zeitpunkt der Tat noch Minderjährigen beginnt die Verjährungsfrist erst mit Beginn des 21. Lebensjahres.

Rechtsgrundlage

Das am 01.01.2002 in Kraft getretene Gewaltschutzgesetz (§§ 1-4 GewSchG) stellt eine zivilrechtliche Maßnahme zum Schutz vor Gewalt und Nachstellung dar. Da es sich um eine präventive Maßnahme handelt, reicht für die Eröffnung des Gewaltschutzverfahrens bereits ein Akt angedrohter Gewalt aus (vgl. § 1 Abs.2 Nr. 1 GewSchG). Nach erfolgtem Antrag kann das zuständige Gericht verschiedene Anordnungen treffen. Dem Antragsgegner können folgende Handlungen untersagt werden (vgl. § 1 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 bis 5 GewSchG):

- Betreten der Wohnung des Antragsstellers
- Aufenthalt in einem gewissen Umkreis der Wohnung des Antragsstellers
- Aufsuchen eines Ortes, an dem sich der Antragssteller regelmäßig aufhält (z.B. der Arbeitsplatz)
- Kontaktaufnahme mit dem Antragssteller (persönlich, schriftlich, per Telefon, durch Dritte usw.)

Sollte der Tatbestand des § 1 GewSchG gegeben sein, kann nach § 2 GewSchG zudem die Überlassung der gemeinsamen Wohnung zur alleinigen Nutzung beantragt werden. Welche Maßnahmen letztendlich ergriffen werden, entscheidet das Gericht anhand des Einzelfalls. Zuständig ist dabei das Familiengericht (§ 111 Nr.6 FamFG).

Mögliche Ansprechpartner:innen

Frauennotruf Deggendorf e. V.

(Dipl.-Sozialpädagogin Diana Zambelli & B. Sc. Psychologin Romina Vogl)

Kreis-Caritasverband Regen e. V.

Beratungstelefon häusliche Gewalt

Weisser Ring e. V. Bayern Süd

Weisser Ring Regen

Polizei Regen, Viechtach und Zwiesel

Jugendamt Regen

Kostenfrei, anonym und bundesweit erreichbar ist außerdem das "**Hilfetelefon Sexueller Missbrauch**". Unter 0800 22 55 530 finden Betroffene von sexueller Gewalt, Angehörige sowie Personen aus dem sozialen Umfeld von Kindern, Fachkräfte und alle Interessierten kompetente Beratung.